



Gemeinde
Straßberg

Zollernalbkreis

**BESTATTUNGS-
MÖGLICHKEITEN**

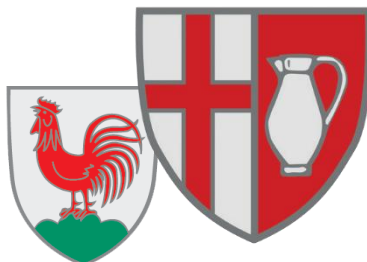
auf den Friedhöfen
Straßberg und Kaiseringen



Beim Eintritt eines Sterbefalls brechen sehr viele Dinge auf einmal über die Betroffenen herein, egal ob diese nun emotionaler oder aber organisatorischer Natur sind.

Eine der wichtigen Fragen ist meistens „Welches Grab wäre geeignet und hätte dem Verstorbenen gefallen?“

Um wenigstens diese Frage etwas einfacher zu gestalten, bieten wir im Anschluss eine kurze Übersicht der verschiedenen Bestattungs- und Beisetzungsmöglichkeiten auf den Gemeindefriedhöfen Straßberg und Kaiseringen.



Auf den Friedhöfen der Gemeinde Straßberg werden folgende Grabarten zu Verfügung gestellt:

IN STRASSBERG

- Reihengräber
- Rasengräber
- Familiengroßgräber
- Plattenreihengräber
- Wahlgräber
- Urnenreihengräber
- Anonyme Urnengräber
- Urnenwahlplattengräber
- Urnenplattenreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Urnennischen in der Urnenanlage
- Kinderreihengräber
- Reihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene
- Plattenreihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene

IM ORTSTEIL KAISERINGEN

- Reihengräber
- Rasengräber
- Wahlgräber
- Urnenreihengräber
- Urnenwahlgräber
- Urnennischen in der Urnenanlage
- Urnenplattenreihengräber
- Urnenwahlplattengräber
- Kinderreihengräber

SARGBESTATTUNGEN

• Reihengräber

Grabstätten für die Erdbestattung von einem Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Während der ersten fünf Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung von einer Urne zusätzlich genehmigt werden; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50% der Grabfläche darstellen.

Sichtbare Grabfläche: 1,80 x 1,00 Meter
Überlassungsgebühr: 600,- €*



• Plattenreihengräber

Grabstätten für die Erdbestattung von einem Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Während der ersten fünf Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung von einer Urne zusätzlich genehmigt werden; Die Gestaltung der Grabstätte ist nur durch Anbringung einer Grababdeckplatte als Grabmal möglich.

Sichtbare Grabfläche: 1,80 x 1,00 Meter

Überlassungsgebühr: 900,- €*



• Rasengräber

Grabstätten für die Erdbestattung von einem Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 20 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Die Grabfläche wird nach der Setzzeit mit Rasensamen eingesät, somit ist keine Pflanzfläche vorhanden; Das Abstellen von Grabschmuck (Pflanzschalen, Gestecke usw.) ist nach Einsaat der Rasenfläche **nicht zulässig**; Es sind nur liegende, bodenebene Grabmale mit vertiefter Beschriftung zulässig; Die Pflege der begrünter Grabfläche erfolgt durch den Gemeindebauhof.

Sichtbare Grabfläche: zwischen 0,35 x 0,35
und 0,50 x 0,50 Meter

Überlassungsgebühr: 1.850,- €*



• Wahlgräber

Grabstätten für die Erdbestattung von bis zu zwei Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr, an denen mit Erwerb ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird.

Vor- und Nachteile:

Eine Weiterbelegung ist nur möglich, wenn die 20-jährige Ruhezeit die Restnutzungszeit nicht überschreitet; Bestattet werden können in einem gemeinsamen Wahlgrab Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister; Während der ersten fünf- zehn Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung von einer Urne zusätzlich genehmigt werden; Evtl. Mehrkosten bei Aushebung des Zweiten Grabes, bei Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstiger Grabausstattung; Große Pflanzfläche; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen; Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.

Sichtbare Grabfläche: 2,00 x 1,80 Meter
Gebühr für die Verleihung eines besonderen
Grabnutzungsrechts: 1.800,- €*



• Familiengroßgräber

Grabstätten für die Erdbestattung von bis zu sechs Verstorbenen ab dem 10. Lebensjahr, an denen mit Erwerb ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht von 50 Jahren verliehen wird.

Vor- und Nachteile:

Eine Weiterbelegung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Restnutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist; Bestattet werden können in einem gemeinsamen Familiengroßgrab Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister; Evtl. Mehrkosten bei Aushebung der weiteren Gräber, bei Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstiger Grabausstattung; Große Pflanzfläche; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen; Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.

Sichtbare Grabfläche: 3,50 x 3,00 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen
Grabnutzungsrechts: 12.000,- €*

URNENBEISETZUNGEN

• Urnenreihengräber

Grabstätte für die Beisetzung von einer Urne mit einer Ruhezeit von 20 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Die Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Bei einer Restruhezeit von mindestens 15 Jahren der zuerst bestatteten Urne, kann die Bestattung einer weiteren Urne im selben Grab genehmigt werden; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Überlassungsgebühr: 450,- €*



• Urnenplattenreihengräber

Grabstätten für die Beisetzung von Aschen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Während der ersten fünf Jahre der Belegung kann auf Antrag die Bestattung einer weiteren Urne im selben Grab genehmigt werden; Die Gestaltung der Grabstätte ist nur durch Anbringung einer Grababdeckplatte als Grabmal möglich.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Überlassungsgebühr: 450,- €*



• Urnenwahlgräber

Grabstätten für die Beisetzung von bis zu drei Urnen, an denen mit Erwerb ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird.

Vor- und Nachteile:

Eine Weiterbelegung kann nur erfolgen, wenn die 15-jährige Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Restnutzungszeit nicht überschreitet; Bestattet werden können in einem gemeinsamen; Urnenwahlgrab Ehegatten Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister; Evtl. Mehrkosten bei Aushebung des Zweiten Grabes, bei Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstiger Grabausstattung; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen; Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen
Grabnutzungsrechts: 1.250,- €*



• Urnenwahlplattengräber

Grabstätten für die Beisetzung von bis zu drei Urnen, an denen mit Erwerb ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird.

Vor- und Nachteile:

Eine Weiterbelegung kann nur erfolgen, wenn die 15-jährige Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne die Restnutzungszeit nicht überschreitet; Bestattet werden, können in einem gemeinsamen Urnenwahlgrab Ehegatten Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister; Evtl. Mehrkosten bei Aushebung des Zweiten Grabes, bei Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstiger Grabausstattung; Die Gestaltung der Grabstätte ist nur durch Anbringung einer Grababdeckplatte als Grabmal möglich. Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen
Grabnutzungsrechts: 1.250,- €*



• Urnennische in den Urnenanlagen

Grabstätten für die Beisetzung von bis zu drei Urnenkapseln bzw. zwei Schmuckurnen, an denen mit Erwerb ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht von 30 Jahren verliehen wird.

Vor- und Nachteile:

Eine Weiterbelegung kann nur erfolgen, wenn die 15-jährige Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne die Restnutzungszeit nicht überschreitet; Bestattet werden können in einer gemeinsamen Urnennische Ehegatten Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie sowie Geschwister und Stiefgeschwister; Beschriftung durch maximal 30 mm hohe, mit Blattgold unterlegte Buchstaben vorgeschrieben; Gestaltungsmöglichkeit nur durch ein Ornament mit maximal 90 mm Höhe auf der Abdeckplatte; Evtl. Mehrkosten bei falsch platzierter Beschriftung auf der Nischenplatte bei Weiterbelegung; Das Abstellen von Blumenschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen erlaubt; Eine erneute Verleihung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag möglich.

Sichtbare Grabfläche: 0,34 x 0,32 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen
Grabnutzungsrechts: 1.500,- €*



• **Anonyme Urnengräber**

Anonyme, nicht erkennbare Grabstätte für Aschen mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.

Vor- und Nachteile:

Kein Grabmal; Kein Grabschmuck (Bepflanzung oder Abstellen von eben solcher usw.) erlaubt; Grabstätte wird sofort nach Bestattung mit Rasen bepflanzt.

Sichtbare Grabfläche: keine
Überlassungsgebühr: 500,- €*



KINDERGRÄBER

• **Kinderreihengräber**

Grabstätten für die Erdbestattung von einem Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr mit einer Ruhezeit von 15 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen.

Sichtbare Grabfläche: 1,50 x 0,80 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechts: 350,- €*

• **Plattenreihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene**

Grabstätten für die Erdbestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen mit einer Ruhezeit von 15 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Die Gestaltung der Grabstätte ist nur durch Anbringung einer Grababdeckplatte als Grabmal möglich.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechts: 250,- €*

• **Reihengräber für Fehlgeburten und Ungeborene**

Grabstätten für die Erdbestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen mit einer Ruhezeit von 15 Jahren, die der Reihe nach fortlaufend belegt werden.

Vor- und Nachteile:

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich; Die Gestaltung und Bepflanzung muss ständig in einem würdigen Zustand erhalten werden; Die Pflanzfläche muss mindestens 50 % der Grabfläche darstellen.

Sichtbare Grabfläche: 0,80 x 0,60 Meter

Gebühr für die Verleihung eines besonderen Grabnutzungsrechts: 250,- €*

*** alle Angaben zu den Gebühren verstehen sich exklusive Bestattungs- oder Beisetzungskosten und stellen rein nur die Gebühr der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte dar.**

Informationen zur Bestattungsgebührensatzung sind bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Straßberg erhältlich.

Trauer ist
die Brücke
zur Liebe,
die in der
Erinnerung
zu etwas
Kostbarem
und Ewigem
wird.

monia binder



© www.schwarz-weiss-bilder.net



Lindenstraße 5
72479 Straßberg

Tel.: 07434/9384-0
Fax.: 07434/9384-44

E-Mail: info@strassberg.de
Web: www.strassberg.de